Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 7. Juli 1949	Nr. 15

Inhalts-Übersicht:

Seite

(60) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 vom 14. Juni 1949 47

(61) Bekanntmachung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 (GVBl. S. 83) in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 12. April 1949 (GVBl. S. 33) und des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 47) . . . 50

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 9 bei)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(60)

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 vom 14. Juni 1949

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 (GVBl. S. 83) wird mit Wirkung vom 1. April 1949 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„Die Gemeinden erhalten jährlich das halbe Soll des Rechnungsjahres 1944 der Bürgersteuerausgleichsbeträge gemäß § 2 der zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (Zweite LAV vom 24. April 1942, RGBl. I S. 252)."

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

„Soweit das Aufkommen einer Gemeinde an Grundsteuer der Grundstücke infolge der Kriegszerstörungen im vorangegangenen Rechnungsjahr unter dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1944 bleibt, gewährt das Land einen Ausgleich in Höhe von $^{8}/_{10}$ des Betrages, um den der Ausfall 10 v. H. des Aufkommens von 1944 übersteigt. Der Berechnung des Grundsteuerausfalls bei der Grundsteuer der Grundstücke ist allgemein der Hebesatz des laufenden Rechnungsjahres zugrunde zu legen."

Artikel 3

§ 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 4

„(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag jährlich im Haushaltsplan festgestellt wird.

(2) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen jeder Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, durch die Zahl der Flüchtlinge und Evakuierten und durch den Zerstörungsgrad der Gemeinden verursacht wird.

(3) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in D-Mark ausgedrückten Meßzahl, die sich nach der Höhe und der Zusammensetzung der Einwohnerzahl bemißt (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl höher als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die kreisfreie Gemeinde die Hälfte, die kreisangehörige Gemeinde $^{1}/_{3}$ des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(4) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag wird jährlich so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird."

§ 4a

„(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengezählt und mit dem Grundbetrag des Rechnungsjahres (§ 4 Abs. 4) vervielfacht werden:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße.

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

bis zu	1 000	Einwohnern	35	v. H.	der	Einwohner
mit	2 000	„	50	„	„	„
„	3 000	„	65	„	„	„
„	5 000	„	75	„	„	„
„	10 000	„	100	„	„	„
„	25 000	„	145	„	„	„
„	100 000	„	160	„	„	„
„	500 000	„	180	„	„	„

Für die dazwischen liegenden Einwohnerzahlen der Gemeinden werden die entsprechenden dazwischen liegenden Hundertsätze auf 0,1 v. H. abgerundet.

2. Ein Ergänzungsansatz für die unselbständige Bevölkerung.

Den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung eine unselbständige Bevölkerung von mehr als 30 v. H. der Gesamtbevölkerung hatten, wird ein Ergänzungsansatz in der Form gewährt, daß die absolute Zahl des Hauptansatzes um 6/10 des 30 v. H. übersteigenden Hundertsatzes der unselbständigen Bevölkerung erhöht wird. Der Ergänzungsansatz wird auf 0,1 v. H. abgerundet.

3. Ein Ergänzungsansatz für die Flüchtlinge und Evakuierten.

Allen Gemeinden wird für die Zahl der von ihnen aufgenommenen Flüchtlinge und Evakuierten ein Ergänzungsansatz in der Form gewährt, daß die absolute Zahl des Hauptansatzes um 1/4 des Hundertsatzes der Flüchtlinge und Evakuierten erhöht wird. Der Ergänzungsansatz wird auf 0,1 v. H. abgerundet.

4. Ein Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallentschädigung erhalten, wird ein Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Hierbei wird die absolute Zahl des Hauptansatzes um den zweifachen Betrag der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote erhöht. Der Ergänzungsansatz wird auf 0,1 v. H. abgerundet.

(2) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer und die Zuweisungen aus dem Bürgersteuerausgleich zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 120 v. H.

2. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten	20 000 DM	der Meßbeträge mit 120 v. H.,
die weiteren	100 000 DM	der Meßbeträge mit 160 v. H.,
die weiteren	1 000 000 DM	der Meßbeträge mit 200 v. H.,
die weiteren	2 000 000 DM	der Meßbeträge mit 220 v. H.,
die weiteren	DM	der Meßbeträge mit 240 v. H.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden vor der Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um 1/6 gekürzt. In den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallentschädigung erhalten, werden die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den Grundstücken um 4/10 des Hundertsatzes des Grundsteuerausfalls gekürzt.

3. Als Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 225 v. H.

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden mit 50 v. H. ihres Betrages von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

4. Die Zuweisungen aus dem Bürgersteuerausgleich mit dem halben Soll des Rechnungsjahres 1944.

(3) Für die Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern werden die Ausgangsmeßzahlen nach Absatz 1 und die Steuerkraftmeßzahlen nach Absatz 2 nicht für jede einzelne Gemeinde, sondern in jedem Kreis nach Gemeindegrößengruppen errechnet. Danach werden Schlüsselzuweisungen für diese Gemeindegrößengruppen festgesetzt und den Landräten zur Unterverteilung an die Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern nach Richtlinien überwiesen, die der Minister der Finanzen und der Minister des Innern aufstellen.

(4) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen jährlich den Verteilungsschlüssel fest. Für das Rechnungsjahr 1949 werden sie ermächtigt, entsprechend den fortschreitenden Ergebnissen der Statistik den Schlüssel für das zweite Halbjahr neu festzusetzen. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden."

Artikel 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

„(1) Die Landkreise erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag im Haushaltsplan festgestellt wird.

(2) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen jedes Kreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Kreises Rechnung getragen, die sich aus der hohen Zahl kleiner Gemeinden und aus der Zahl der Flüchtlinge und Evakuierten ergibt.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengezählt und mit einem einheitlichen Grundbetrag vervielfacht werden:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße.

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde
bis zu 500 Einwohnern 120 v. H. der Einwohner
mit 501—1 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohner
mit 1 001—3 000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohner
mit 3 001—5 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohner
mit 5 001—10 000 Einwohnern 95 v. H. der Einwohner
mit mehr als 10 000 Einwohnern 90 v. H. der Einwohner.

2. Ein Ergänzungsansatz für die Flüchtlinge und Evakuierten.

Der Ansatz beträgt 25 v. H. der Flüchtlinge und Evakuierten des Landkreises.

(4) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 v. H. der Umlagegrundlagen; Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke entsprechend § 4a Abs. 2.

(5) Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, mindestens aber 4 DM je Einwohner.

(6) Bleibt die Umlagekraftmeßzahl eines Landkreises unter 6 DM je Einwohner, so wird die Hälfte dieses Unterschiedes als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

(7) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen jährlich den Verteilungsschlüssel fest. Der

Grundbetrag der Ausgangsmeßzahl wird so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden."

Artikel 5

Dem § 6 wird als 2. Absatz zugefügt:

„(2) Umlagen sollen nicht mehr als 30% der Umlagegrundlagen betragen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen."

Artikel 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

„Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen besonderen Ausgleichsstock zugunsten ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock sind mindestens 10 v. H. des Aufkommens der Kreisumlage zuzuführen. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden in der angesammelten Höhe ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen."

Artikel 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

„(1) Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden erhalten jährlich Finanzzuweisungen in Höhe von je 3 Millionen DM.

(2) Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Haushaltsausgleich nicht ausreichen, jährlich eine Umlage. Die Umlagegrundlagen werden vom Minister der Finanzen und Minister des Innern jährlich festgesetzt. Die Festsetzung des Umlagesatzes durch den Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern.

(3) Im Regierungsbezirk Darmstadt wird eine Landesumlage erhoben. Sie wird vom Minister der Finanzen und vom Minister des Innern so festgesetzt, daß 60 v. H. des ungedeckten Bedarfs für die Landstraßen I. Ordnung und den Landesfürsorgeverband gedeckt sind."

Artikel 8

§ 10 wird gestrichen.

Artikel 9

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

„(1) Die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

a) für jeden ersten km je 1000 Einwohner eines Landkreises 250 DM,

b) für jeden zweiten km je 1000 Einwohner eines Landkreises 500 DM,

c) für jeden weiteren Kilometer 600 DM.

(2) Die Träger der Baulast der Landstraßen II. Ordnung haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 400 DM je km abzuführen.

(3) Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden km der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 400 DM."

Artikel 10

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

„Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten jährlich einen Zuschuß von 800 DM je km. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je km den gleichen Zuschuß."

Artikel 11

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 13

„(1) Die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe werden zu 80 v. H. vom Land, zu 20 v. H. von den unterstützenden Bezirksfürsorgeverbänden getragen."

Artikel 12

§ 14 wird gestrichen.

Artikel 13

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 15

„(2) Dem Ausgleichsstock werden jährlich 2 Millionen DM zugeführt."

Artikel 14

Hinter § 15 wird § 15a eingefügt:

§ 15a

„Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zum Ausgleich von Härten, die bei einzelnen Gemeinden durch Festsetzung der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 4 und 4a gegenüber den Zuweisungen 1948 auftreten, Ausgleichszuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 1 000 000.— DM für das Rechnungsjahr 1949 zu zahlen."

Artikel 15

§ 16 wird gestrichen.

Artikel 16

Der Minister der Finanzen hat die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes zu veröffentlichen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 14. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister der Finanzen Dr. Hilpert

(61) **Bekanntmachung**

des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 (GVBl. S. 83) in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 12. April 1949 (GVBl. S. 33) und des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 47).

Auf Grund des Artikels 16 des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 14. Juni 1949 GVBl. S. 47) wird der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der vom 1. April 1949 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 14. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Gesetz

zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 (GVBl. S. 83) in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 12. April 1949 (GVBl. S. 33) und des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 47).

A. Finanz- und Lastenausgleich

I. Gemeinden

§ 1

Die Gemeinden erhalten jährlich das halbe Soll des Rechnungsjahres 1944 der Bürgersteuerausgleichsbeträge gemäß § 2 der zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (Zweite LAV vom 24. April 1942, RGBl. I S. 252).

§ 2

Soweit das Aufkommen einer Gemeinde an Grundsteuer der Grundstücke infolge der Kriegszerstörungen im vorangegangenen Rechnungsjahr unter dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1944 bleibt, gewährt das Land einen Ausgleich in Höhe von $^{8}/_{10}$ des Betrages, um den der Ausfall 10 v. H. des Aufkommens von 1944 übersteigt. Der Berechnung des Grundsteuerausfalls bei der Grundsteuer der Grundstücke ist allgemein der Hebesatz des laufenden Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

§ 3

Die Gemeinden leisten keine Beiträge zu den persönlichen Kosten der Volksschulen und der Mittelschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten von Mehrstellen handelt. Die Schülerzahl je Klasse, die bei der Ermittlung der Mehrstellen zugrunde zu legen ist, wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 4

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag jährlich im Haushaltsplan festgestellt wird.

(2) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen jeder Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, durch die Zahl der Flüchtlinge und Evakuierten und durch den Zerstörungsgrad der Gemeinden verursacht wird.

(3) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, das von einer in D-Mark ausgedrückten Meßzahl, die sich nach der Höhe und der Zusammensetzung der Einwohnerzahl bemißt (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl höher als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die kreisfreie Gemeinde die Hälfte, die kreisangehörige Gemeinde $^{1}/_{3}$ des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(4) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag wird jährlich so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 5

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengezählt und mit dem Grundbetrag des Rechnungsjahres (§ 4 Abs. 4) vervielfacht werden:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße.

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

bis zu	1 000	Einwohnern	35	v. H.	der Einwohner
mit	2 000	„	50	„	„ „
„	3 000	„	65	„	„ „
„	5 000	„	75	„	„ „
„	10 000	„	100	„	„ „
„	25 000	„	145	„	„ „
„	100 000	„	160	„	„ „
„	500 000	„	180	„	„ „

Für die dazwischen liegenden Einwohnerzahlen der Gemeinden werden die entsprechenden dazwischen liegenden Hundertsätze auf 0,1 v. H. abgerundet.

2. Ein Ergänzungsansatz für die unselbständige Bevölkerung.

Den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung eine unselbständige Bevölkerung von mehr als 30 v. H. der Gesamtbevölkerung hatten, wird ein Ergänzungsansatz in der Form gewährt, daß die absolute Zahl des Hauptansatzes um $^{6}/_{10}$ des 30 v. H. übersteigenden Hundertsatzes der unselbständigen Bevölkerung erhöht wird. Der Ergänzungsansatz wird auf 0,1 v. H. abgerundet.

3. Ein Ergänzungsansatz für die Flüchtlinge und Evakuierten.

Allen Gemeinden wird für die Zahl der von ihnen aufgenommenen Flüchtlinge und Evakuierten ein Ergänzungsansatz in der Form gewährt, daß die absolute Zahl des Hauptansatzes um $^{1}/_{4}$ des Hundertsatzes der

Flüchtlinge und Evakuierten erhöht wird. Der Ergänzungsansatz wird auf 0,1 v. H. abgerundet.

4. Ein Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallentschädigung erhalten, wird ein Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Hierbei wird die absolute Zahl des Hauptansatzes um den zweifachen Betrag der 20. v. H. übersteigenden Schadensquote erhöht. Der Ergänzungsansatz wird auf 0,1 v. H. abgerundet.

(2) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer und die Zuweisungen aus dem Bürgersteuerausgleich zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 120 v. H.

2. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v. H.,
die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v. H.,
die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 200 v. H.,
die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.,
die weiteren DM der Meßbeträge mit 240 v. H.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden vor der Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um 1/6 gekürzt. In den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallentschädigung erhalten, werden die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den Grundstücken um 4/10 des Hundertsatzes des Grundsteuerausfalls gekürzt.

3. Als Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 225 v. H.

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden mit 50 v. H. ihres Betrages von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

4. Die Zuweisungen aus dem Bürgersteuerausgleich mit dem halben Soll des Rechnungsjahres 1944.

(3) Für die Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern werden die Ausgangsmeßzahlen nach Abs. 1 und die Steuerkraftmeßzahlen nach Absatz 2 nicht für jede einzelne Gemeinde, sondern in jedem Kreis nach Gemeindegrößengruppen errechnet. Danach werden Schlüsselzuweisungen für diese Gemeindegrößengruppen festgesetzt und den Landräten zur Unterverteilung an die Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern nach Richtlinien überwiesen, die der Minister der Finanzen und der Minister des Innern aufstellen.

(4) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen jährlich den Verteilungsschlüssel fest. Für das Rechnungsjahr 1949 werden sie ermächtigt, entsprechend den fortschreitenden Ergebnissen der Statistik den Schlüssel für das zweite Halbjahr neu festzusetzen. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

II. Landkreise

§ 6

(1) Die Landkreise erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag im Haushaltsplan festgestellt wird.

(2) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen jedes Kreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Kreises Rechnung getragen, die sich aus der hohen Zahl kleiner Gemeinden und aus der Zahl der Flüchtlinge und Evakuierten ergibt.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengezählt und mit einem einheitlichen Grundbetrag vervielfacht werden:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße.

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde
bis zu 500 Einwohnern 120 v. H. der Einwohner
mit 501— 1 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohner
mit 1 001— 3 000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohner
mit 3 001— 5 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohner
mit 5 001—10 000 Einwohnern 95 v. H. der Einwohner
mit mehr als 10 000 Einwohnern 90 v. H. der Einwohner

2. Ein Ergänzungsansatz für die Flüchtlinge und Evakuierten.

Der Ansatz beträgt 25 v. H. der Flüchtlinge und Evakuierten des Landkreises.

(4) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 v. H. der Umlagegrundlagen; Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke entsprechend § 5 Absatz 2.

(5) Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, mindestens aber 4 DM je Einwohner.

(6) Bleibt die Umlagekraftmeßzahl eines Landkreises unter 6 DM je Einwohner, so wird die Hälfte dieses Unterschiedes als Sonderschlüsselzuweisung gewährt.

(7) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen jährlich den Verteilungsschlüssel fest. Der Grundbetrag der Ausgangsmeßzahl wird so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

§ 7

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Haushaltsausgleich nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeinde-

freien Grundstücken zu erheben. Die Maßstäbe, die der Berechnung der Umlage zugrunde zu legen sind, bestimmt der Landkreis nach Richtlinien, die der Minister der Finanzen und der Minister des Innern aufstellen.

(2) Umlagen sollen nicht mehr als 30 % der Umlagegrundlagen betragen. Die Aufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen einen höheren Umlagesatz genehmigen.

§ 8

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen besonderen Ausgleichsstock zugunsten ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock sind mindestens 10 v. H. des Aufkommens der Kreisumlage zuzuführen. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden in der angesammelten Höhe ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

III. Bezirksverbände

§ 9

(1) Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden erhalten jährlich Finanzzuweisungen in Höhe von je 3 Millionen DM.

(2) Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Haushaltsausgleich nicht ausreichen, jährlich eine Umlage. Die Umlagegrundlagen werden vom Minister der Finanzen und Minister des Innern jährlich festgesetzt. Die Festsetzung des Umlagesatzes durch den Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern.

(3) Im Regierungsbezirk Darmstadt wird eine Landesumlage erhoben. Sie wird vom Minister der Finanzen und vom Minister des Innern so festgesetzt, daß 60 v. H. des ungedeckten Bedarfs für die Landstraßen I. Ordnung und den Landesfürsorgeverband gedeckt sind.

IV. Körperschaftssteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe

§ 10

(1) Das Aufkommen an Körperschaftssteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe wird den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen. Fließen die Erträge eines öffentlichen Versorgungsbetriebes mehreren Körperschaften zu, so wird das Steueraufkommen auf diese Körperschaften nach dem Verhältnis ihrer Ertragsbeteiligung verteilt.

(2) Öffentliche Versorgungsbetriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Als öffentliche Versorgungsbetriebe gelten auch solche Betriebe der in Satz 1 bezeichneten Art, die in privatrechtlicher Form durchgeführt werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Der Minister der Finanzen wird rückwirkend ab 1. April 1947 ermächtigt, die Körperschaftssteuer im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten auch dann anteilig zurückzuüberweisen, wenn sich die Anteile an dem Versorgungsbetrieb zwar nicht ausschließlich, aber zu mehr als 75 v. H. in der Hand von Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden befinden.

V. Straßenunterhaltungsbeiträge

§ 11

(1) Die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

a) für jeden ersten km je 1000 Einwohner eines Landkreises 250 DM,

b) für jeden zweiten km je 1000 Einwohner eines Landkreises 500 DM,

c) für jeden weiteren Kilometer 600 DM.

(2) Die Träger der Baulast der Landstraßen II. Ordnung haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 400 DM je km abzuführen.

(3) Die Stadtkreise erhalten jährlich für jeden km der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 400 DM.

§ 12

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten jährlich einen Zuschuß von 800 DM je km. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je km den gleichen Zuschuß.

B. Kriegsfolgelasten

§ 13

(1) Die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe werden zu 80 v. H. vom Land, zu 20 v. H. von den unterstützenden Bezirksfürsorgeverbänden getragen.

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände können ihre Gemeinden bis zu 50 v. H. an ihren Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe beteiligen.

(3) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Kriegsfolgenhilfe im Sinne dieser Bestimmungen sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung gezahlten Fürsorgekosten für

1. Flüchtlinge,
2. Evakuierte,
3. Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen und Vermißten,
4. heimkehrende Kriegsgefangene,
5. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

(5) Das Land gewährt Beihilfe zu den einmaligen Aufwendungen für Einrichtungen der Flüchtlingsfürsorge. Es kann sie im Einzelfall ganz übernehmen.

(6) Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besondere Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Ausgleichsstock gewähren.

(2) Dem Ausgleichsstock werden jährlich 2 Millionen DM zugeführt.

§ 15

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zum Ausgleich von Härten, die bei einzelnen Gemeinden durch Festsetzung der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 4 und 5 gegenüber den Zuweisungen 1948 auftreten, Ausgleichszuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 1 000 000.— DM für das Rechnungsjahr 1949 zu zahlen.

§ 16

Die Finanzzuweisungen auf Grund dieses Gesetzes sind für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 durch die geleisteten RM-Zahlungen abgegolten. Nachzahlungen oder Rückforderungen finden für diese Zeit nicht statt. Diese Bestimmung ist auf § 10 dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

§ 17

Die Vorschriften der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleichsverordnung) vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 282) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 18

Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den beteiligten Fachministern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 15 und Beilage Nr. 9 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.